

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/6e5194b1-2fe2-3640-b3eb-538c9a27016d>

Bibliografie

Titel	Handelsgesetzbuch
Redaktionelle Abkürzung	HGB
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	4100-1

§ 463 HGB - Verjährung

Auf die Verjährung der Ansprüche aus einer Leistung, die den Vorschriften dieses Abschnitts unterliegt, ist [§ 439](#) entsprechend anzuwenden.

